

Verordnung der Stadt Bülach über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit zugehöriger Bussenliste

vom 05. Oktober 2022

Art. 1 Höchstbetrag

- ¹ Übertretungen der Polizeiverordnung der Stadt Bülach können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden. Der Höchstbetrag richtet sich nach dem Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil und Strafprozess.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Der Stadtrat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 3 Ermächtigte Personen

- ¹ Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Stadtrat bezeichneten Personen ermächtigt. Dieses Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 4 Erhebung der Ordnungsbusse und Bezahlung

- ¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.
- ² Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.
- ³ Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.
- ⁴ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

Art. 5 Verzeigung

- ¹ Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung, wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann.

Art. 6 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am 01. Juni 2023 in Kraft.

Bussenliste

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Stadt Bülach vom 05. Oktober 2022

A Allgemeine Bestimmungen

1. Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen (Art. 3 Abs. 1 und 2). Fr. 100.00
2. Einmischung in die und Stören der Tätigkeit der Polizeiorgane oder der Rettungsorganisationen (Art. 3 Abs. 3) Fr. 100.00

B Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

3. Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4) Fr. 100.00
4. Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen usw. (Art. 7 Abs. 1) Fr. 100.00
5. Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von Schutzvorrichtungen usw. (Art. 7 Abs. 2) Fr. 200.00
6. Missbrauch von Rettungsgeräten (Art. 8 Abs. 1) Fr. 200.00
7. Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 8 Abs. 3) Fr. 200.00
8. Unsachgemässe Tierhaltung (Art. 10) Fr. 100.00

C Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums

9. Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum (Art. 12) Fr. 100.00
10. Unberechtigte Benutzung öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen (Art. 13 Abs. 4) Fr. 100.00
11. Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 15) Fr. 100.00
12. Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf Fr. 100.00

öffentlichem Grund (Art. 16, Abs. 1 und 2)

- | | |
|--|------------|
| 13. Unberechtigtes Entfachen von Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 17) | Fr. 100.00 |
| 14. Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland (Art. 18) | Fr. 100.00 |
| 15. Unberechtigtes Einsammeln von bereitgestelltem Sammelgut wie Altpapier, Kleider, Schuhe etc. (Art. 19) | Fr. 100.00 |

D Immissionsschutz

- | | |
|---|------------|
| 16. Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 20) | Fr. 100.00 |
| 17. Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Art. 21) | Fr. 200.00 |

E Lärmschutz

- | | |
|--|------------|
| 18. Lärmige Arbeiten sowie Entsorgen an Altstoff- Sammelstellen während den Sperrzeiten (Art. 23) | Fr. 100.00 |
| 19. Unbewilligtes Singen, Musizieren und unbewilligter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 25) | Fr. 100.00 |
| 20. Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 26) | Fr. 100.00 |

F Wirtschafts- und Gewerbepolizei

- | | |
|---|------------|
| 21. Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder Naturalgabensammlungen (Art. 30 Abs. 1) | Fr. 100.00 |
| 22. Betteln (Art. 30 Abs. 2) | Fr. 100.00 |